

Verbot von Laubbläsern

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01872 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg am 05.12.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09595

3 Anlagen

Beschluss des Umweltausschusses <>
vom 19.06.2018 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg hat am 05.12.2017 die als Anlage 1 beigefügte Empfehlung beschlossen. Sie beinhaltet den Antrag, die Stadt München möge den Gebrauch von Laubbläsern im Stadtgebiet verbieten.

Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft somit Sachverhalte von stadtgebietsübergreifender Bedeutung, weshalb sie im Umweltausschuss zu behandeln ist (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung i. V. m. § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung).

Die Empfehlung der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg am 05.12.2017 beruht auf dem Antrag eines Bürgers, der bereits in den Bürgerversammlungen am 27.11.2014, 26.11.2015 sowie am 17.11.2016 Anträge bezüglich des Einsatzes von Laubbläsern bzw. deren Verbot im Stadtgebiet gestellt hat. Die Anträge wurden in den Umweltausschüssen vom 05.05.2015 (Vollversammlung des Stadtrates vom 20.05.2015, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02862), 11.10.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06502) und 09.05.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07885) behandelt. Die Thematik war zudem bereits Gegenstand verschiedener Stadtratsanträge und Anträge von Bezirksausschüssen.

Ein Verbot von Laubbläsern durch die Landeshauptstadt München wurde im Rahmen der Bearbeitung dieser Anträge bereits mehrfach geprüft. Die Sach- und Rechtslage wurde in den entsprechenden Sitzungsvorlagen ausführlich dargelegt, insbesondere in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02862 für die Vollversammlung vom 20.05.2015. Die Sitzungs-

vorlage Nr. 14-20 / V 07885 für den Beschluss vom 09.05.2017 enthält unter Punkt 3 nochmals eine kurze Zusammenfassung und ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Da sich in der Zwischenzeit keine maßgebliche Änderung der Sach- und Rechtslage ergeben hat, ist ein stadtweites Verbot von Laubbläsern weiterhin nicht möglich.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses 09 – Neuhausen-Nymphenburg vorgeschrieben (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Das Gremium wurde um eine Stellungnahme gebeten und hat sich mit dem als Anlage 3 beigelegten Schreiben vom 21.03.2018 geäußert.

Der Bezirksausschuss verweist darin auf sein Schreiben vom 23.03.2017, das dem RGU im Rahmen der Anhörung zur Empfehlung Nr. 14-20 / E 01357 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg am 17.11.2016 übermittelt worden war. Diese Äußerung fand in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07885 für den Umweltausschuss am 09.05.2017 Berücksichtigung. Aufgrund der gleichbleibenden Sach- und Rechtslage wurde seinerzeit auf den Inhalt der Sitzungsvorlagen der vorangegangenen Beschlüsse verwiesen. In der aktuellen Äußerung werden keine Gesichtspunkte darlegt, die noch nicht behandelt wurden. Es kann daher nur erneut auf die bisherigen Ausführungen verwiesen werden. Für die Landeshauptstadt München bestehen keine weiteren Möglichkeiten für ein Verbot.

Zeitgleich mit der Anhörung des Bezirksausschusses wurde je ein Entwurfsexemplar an die Korreferentin, den Verwaltungsbeirat, die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträte/-innen zur vorläufigen Kenntnisnahme übersandt.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Röver sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Empfehlung der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg, in der Landeshauptstadt München ein generelles Laubbläserverbot auszusprechen, kann nicht entsprochen werden, da ein stadtweites Verbot durch die Landeshauptstadt München aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01872 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg vom 05.12.2017 ist damit satzungsgemäß erledigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).